

# Amtsblatt

## für den Landkreis Gifhorn

XLII. Jahrgang Nr. 4



Ausgegeben in Gifhorn am 30.04.2015

<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b><u>Seite</u></b>
<b>A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES</b>	
Allgemeinverfügung des Landkreises Gifhorn zur Bestellung einer oder eines Geldwäschebeauftragten in Unternehmen, die mit hochwertigen Gütern handeln	175
Korrektur der Veröffentlichung im Amtsblatt XLII., Jahrgang Nr. 3 vom 31.03.2015: Jahresabschluss 2013 der Tankumsee Betriebsgesellschaft mbH, Isenbüttel	181
Haushaltssatzung 2015	182
<b>B. BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE, GEMEINDEN UND SAMTGEMEINDEN</b>	
STADT GIFHORN	
Satzung über die Aufhebung der Satzung der Stadt Gifhorn über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Allerstraße, Celler Straße, Maschstraße“	184
STADT WITTINGEN	---
GEMEINDE SASSENBURG	---
SAMTGEMEINDE BOLDECKER LAND	
Gemeinde Jembke	Haushaltssatzung 2015 186
Gemeinde Weyhausen	Haushaltssatzung 2015 187
	I. Änderung der Hauptsatzung 189

**SAMTGEMEINDE BROME**

Gemeinde Parsau Haushaltssatzung 2015 189

Gemeinde Rühren Haushaltssatzung 2015 191

Gemeinde Tülau Haushaltssatzung 2015 193

**SAMTGEMEINDE HANKENSBÜTTEL** Haushaltssatzung 2015 195

Gemeinde Dedelstorf Haushaltssatzung 2015 196

Gemeinde Oberholz Haushaltssatzung 2015 198

**SAMTGEMEINDE ISENBÜTTEL** - - -

**SAMTGEMEINDE MEINERSEN**

Gemeinde Meinersen Haushaltssatzung 2015 199

**SAMTGEMEINDE PAPENTEICH**

Gemeinde Adenbüttel Haushaltssatzung 2015 201

Gemeinde Diddlese Haushaltssatzung 2015 203

Gemeinde Meine Haushaltssatzung 2015 204

Gemeinde Rötgesbüttel Bebauungsplan „Westlich K 52“ 206

Bebauungsplan  
„Schierenbalken-Neufassung“, 3. Abschnitt 207

Bebauungsplan „Sandkamp-Erweiterung“ 208

Gemeinde Schwülper Haushaltssatzung 2015 208

Bebauungsplan „Flachskamp II“, 2. Abschnitt,  
5. Änderung, mit örtlicher Bauvorschrift 210

**SAMTGEMEINDE WESENDORF** 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Obdachlosen-Unterkunft 211

Gemeinde Schönewörde Haushaltssatzung 2015 212

**C. BEKANNTMACHUNGEN DER ZWECKVERBÄNDE**

- - -

**D. SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN**

- - -

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

**Allgemeinverfügung des Landkreises Gifhorn  
zur Bestellung einer oder eines Geldwäschebeauftragten in Unternehmen, die mit  
hochwertigen Gütern handeln**

Auf Grundlage von § 9 Abs. 4 Sätze 1 und 3 sowie § 16 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz – GwG) vom 13. August 2008 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Art. 8 G zur Anpassung von Gesetzen auf dem Gebiet des Finanzmarktes vom 15.7.2014 (BGBl. I S. 934) wird angeordnet:

1. Unternehmen mit Hauptsitz in dem Landkreis Gifhorn sind verpflichtet, eine Geldwäschebeauftragte oder einen Geldwäschebeauftragten und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter im Sinne des § 9 Abs. 2 Nr. 1 GwG zu bestellen, wenn
  - a) sie mit Edelmetallen (wie Gold, Silber und Platin), Edelsteinen, Schmuck und Uhren, Kunstgegenständen und Antiquitäten, Kraftfahrzeugen, Schiffen und Motorbooten oder Luftfahrzeugen handeln,
  - b) der Handel mit diesen Gütern über 50 % des Gesamtumsatzes im vorherigen Wirtschaftsjahr ausmacht (Haupttätigkeit),
  - c) am 31.12. des vorherigen Wirtschaftsjahres insgesamt mindestens zehn Mitarbeiter in den Bereichen Akquise, Kasse, Kundenbuchhaltung, Verkauf und Vertrieb einschließlich Leitungspersonal (insbesondere Geschäftsführung) beschäftigt waren und
  - d) im vorherigen Wirtschaftsjahr bei mindestens einem Geschäftsvorgang Bargeld im Wert von 15.000 Euro oder mehr angenommen wurde. Geschäftsvorgänge, bei denen mehrere Bartransaktionen durchgeführt werden, die zusammen einen Betrag im Wert von 15.000 Euro oder mehr ausmachen und bei denen Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass zwischen ihnen eine Verbindung besteht, sind als ein Geschäftsvorgang anzusehen.

2. Die Bestellung der oder des Geldwäschebeauftragten ist dem

Landkreis Gifhorn  
FB 3 – Ordnung, Verkehr und Veterinärwesen  
Abt. 3.1 – Brand- und Katastrophenschutz, Rettungsdienst und Gewerbe  
Im Heidland 41  
38518 Gifhorn  
E-Mail: [FB3-Sekretariat@gifhorn.de](mailto:FB3-Sekretariat@gifhorn.de)

bis spätestens 31.05. des laufenden Wirtschaftsjahres schriftlich mit den beruflichen Kontaktdaten (Name, Vorname, Anschrift, Telefon, E-Mail-Adresse) mitzuteilen. Änderungen dieser Angaben sind unverzüglich mitzuteilen. Für Mitteilungen kann der unter [www.gifhorn.de](http://www.gifhorn.de) abrufbare Vordruck verwendet werden. Die Mitteilungspflicht gilt nicht für Stellvertreter.

3. Von der Verpflichtung zur Bestellung eines Geldwäschebeauftragten kann auf Antrag abgesehen werden, wenn das Unternehmen nachweist, dass die Gefahr von Informationsverlusten aufgrund arbeitsteiliger Unternehmensstruktur im Hinblick auf die Vorschriften zur Geldwäscheprävention nicht besteht.

4. Diese Allgemeinverfügung gilt zwei Monate nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben und ist ab diesem Zeitpunkt zu befolgen. Sie kann mit Begründung beim Landkreis Gifhorn, Außenstelle Feuerwehrtechnische Zentrale, Im Heidland 41, 38518 Gifhorn während der allgemeinen Sprechzeiten (möglichst nach vorheriger telefonischer Terminabsprache unter der Telefonnummer 05371/82-396) eingesehen werden.

### **Begründung**

Der Landkreis Gifhorn als zuständige Aufsichtsbehörde macht hiermit von ihrer Anordnungsbefugnis zur Bestellung eines Geldwäschebeauftragten und eines Stellvertreters bei Händlern hochwertiger Güter Gebrauch.

Der Missbrauch von Güterhändlern zu Zwecken der Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierung stellt eine erhebliche Bedrohung für die Integrität und Reputation des internationalen Wirtschaftsstandortes Deutschland und seiner Unternehmen dar. Dies macht eine Bündelung aller Kräfte erforderlich. Die Inpflichtnahme der Wirtschaft als einem für die Geldwäschebekämpfung notwendigen Akteur ist unabdingbar. Die Bestellung einer oder eines Geldwäschebeauftragten dient der Erreichung der Ziele des GwG und darüber hinaus der Sensibilisierung der Güterhändler für das Thema der Geldwäschebekämpfung.

Nach pflichtgemäßer Ausübung des Ermessens ist auch unter der Berücksichtigung der Interessen der betroffenen Unternehmen die Verpflichtung der in § 9 Abs. 4 Satz 5 GwG genannten Händler hochwertiger Güter zur Bestellung von Geldwäschebeauftragten nach Maßgabe dieser Allgemeinverfügung sachgerecht um die wichtigen Ziele des Geldwäschegesetzes zu erreichen.

Aufgrund des § 9 Abs. 4 Satz 3 GwG soll die zuständige Behörde für Verpflichtete gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 13 GwG (gewerbliche Güterhändler) die Bestellung eines Geldwäschebeauftragten anordnen, wenn deren Haupttätigkeit im Handel mit hochwertigen Gütern besteht. Hochwertige Güter sind Gegenstände, die sich aufgrund ihrer Beschaffenheit, ihres Verkehrswertes oder ihres bestimmungsgemäßen Gebrauchs von Gebrauchsgegenständen des Alltags abheben oder aufgrund ihres Preises keine Alltagsanschaffung darstellen.

Ein ausgeprägtes Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierungsrisiko besteht nach der Wertung des Gesetzgebers jedenfalls im Handel mit Edelmetallen (wie Gold, Silber und Platin), Edelsteinen, Schmuck und Uhren, Kunstgegenständen und Antiquitäten, Kraftfahrzeugen, Schiffen und Motorbooten sowie Luftfahrzeugen (siehe die nichtabschließende Aufzählung in § 9 Abs. 4 Satz 5 GwG). Über die bereits vom Gesetzgeber vorgenommene Risikoeinschätzung hinaus liegen derzeit keine weiteren kriminalistischen Erkenntnisse über andere Risikobereiche im Bereich des hochwertigen Güterhandels vor, die eine Bestellung eines Geldwäschebeauftragten erforderlich machen.

Entsprechend der Wertung des Gesetzgebers werden Güterhändler nur dann erfasst, wenn gerade deren Haupttätigkeit im Handel mit hochwertigen Gütern besteht. Somit bleiben aus Gründen der Verhältnismäßigkeit Unternehmen mit geringem Geldwäscherisiko ausgenommen, wenn sie zwar grundsätzlich mit hochwertigen Gütern handeln, dies aber weniger als 50 % des Jahresumsatzes ausmacht. Denkbar ist dies beispielsweise bei einer großen Kfz-Werkstatt, die ihren Hauptumsatz mit Kfz-Reparaturen macht, an die aber auch noch ein Kfz-Handel angeschlossen ist, über den Fahrzeuge verkauft werden.

Grund für die Anordnung der Bestellung eines Geldwäschebeauftragten ist, dass in Unternehmen mit einer arbeitsteiligen und zergliederten Unternehmensstruktur die Gefahr von Informationsverlusten und -defiziten und der Anonymisierung innerbetrieblicher Prozesse in erhöhtem Maße besteht. Davon ist jedenfalls ab einer Gesamtkopfzahl von mindestens zehn Mitarbeitern mit Bezug zu den Geschäftsvorgängen auszugehen. Ein solcher Bezug liegt regelmäßig in den Bereichen Akquise, Kasse, Kundenbuchhaltung, Verkauf und Vertrieb einschließlich Leitungspersonal (insbesondere Geschäftsführung) vor. In kleineren Einheiten kann die Gefahr eines Informationsverlustes als so gering angesehen werden, dass die Bestellung eines Geldwäschebeauftragten einen unverhältnismäßig hohen Aufwand verursachen würden.

Eine Stichtagsregelung zur Ermittlung der Mitarbeiterzahl wurde aus Gründen der Praktikabilität und Rechtssicherheit für die Unternehmen gewählt. Das Erfordernis der mindestens einmaligen Annahme von Bargeld im Wert von 15.000 Euro oder mehr im Wirtschaftsjahr soll sicherstellen, dass Güterhändler, die zwar mit grundsätzlich hochwertigen Produktgruppen handeln, jedoch tatsächlich in einem niedrigeren und damit weniger risikobehafteten Preissegment tätig sind oder vollständig auf die Entgegennahme von Bargeld verzichten, von der Verpflichtung ausgenommen werden. Insbesondere hohe Bargeldtransaktionen bergen ein erhöhtes Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierungsrisiko, da hier Anonymität begünstigt wird. Nach der Wertung des Gesetzgebers sind mehrere zusammenhängende Barzahlungen, die den Gesamtbetrag von 15.000 Euro erreichen, einer einmaligen Transaktion gleichzustellen. Dies ist sachgerecht, um die Möglichkeit einer Umgehung (sog. Smurfing) auszuschließen.

In jedem rechtlich selbstständigen Unternehmen, unabhängig von der Rechtsform, das die genannten Kriterien erfüllt, sind ein Geldwäschebeauftragter und für den Fall seiner Verhinderung ein Stellvertreter zu bestellen. Sofern das Unternehmen über mehrere rechtlich unselbstständige Niederlassungen verfügt, muss die Mitteilung über die Bestellung bei der für den Hauptsitz zuständigen Aufsichtsbehörde erfolgen. Die nicht erforderliche Mitteilung eines Stellvertreters an die Aufsichtsbehörde entbindet die Unternehmen nicht von der Verpflichtung zur Bestellung eines solchen. Die Mitteilung der beruflichen Kontaktdaten (Name, Vorname, Anschrift, Telefon, E-Mail-Adresse), unter denen der Geldwäschebeauftragte während der üblichen Geschäftszeiten erreichbar ist, ist erforderlich, um die Erreichbarkeit für die Behörden zu gewährleisten. Das Schriftformerfordernis dient der Rechtssicherheit und Dokumentation des Bestellungsaktes durch die Geschäftsführung. Die Bestellung des Geldwäschebeauftragten und seines Stellvertreters erfolgt bis auf Weiteres. Die Händler hochwertiger Güter müssen jährlich prüfen, ob die unter 1. genannten kumulativen Voraussetzungen vorliegen. Folgemitteilungen sind nicht erforderlich. Änderungen sind dagegen unverzüglich mitzuteilen.

Die Aufgaben, Rechte und Pflichten des Geldwäschebeauftragten ergeben sich aus § 9 Abs. 2 Nr. 1 GwG: Er ist der Geschäftsleitung unmittelbar nachgeordnet, kann aber auch selbst der Geschäftsleitung angehören. Ihm ist ungehinderter Zugang zu sämtlichen Informationen, Daten, Aufzeichnungen und Systemen zu verschaffen, die im Rahmen der Erfüllung seiner Aufgaben von Bedeutung sein können. Die Verwendung der Daten und Informationen ist dem Geldwäschebeauftragten ausschließlich zur Erfüllung seiner Aufgaben gestattet. Ihm sind ausreichende Befugnisse zur Erfüllung seiner Funktion einzuräumen. Er ist ferner Ansprechpartner für die Strafverfolgungsbehörden, das Bundeskriminalamt – Zentralstelle für Verdachtsmeldungen – und die zuständige Aufsichtsbehörde.

Eine Freistellung des Geldwäschebeauftragten von anderen Aufgaben und Funktionen im Unternehmen ist grundsätzlich nicht erforderlich.

Ist im Unternehmen sichergestellt, dass die Gefahr von Informationsverlusten aufgrund arbeitsteiliger Unternehmensstruktur im Hinblick auf die Vorschriften zur Geldwäscheprävention nicht besteht, kann auf Antrag von der Verpflichtung zur Bestellung eines Geldwäschebeauftragten abgesehen werden. Besonders gelagerten Einzelfällen kann damit Rechnung getragen werden. Dass das Unternehmen nachweisen muss, dass ausnahmsweise eine Gefahr von Informationsverlusten nicht vorliegt, ist verhältnismäßig und zumutbar, weil der Gesetzgeber das Erfordernis der Bestellung eines Geldwäschebeauftragten für Händler hochwertiger Güter grundsätzlich als gegeben ansieht, mithin der Nachweis von Informationsdefiziten im Einzelfall von der Behörde gerade nicht zu führen ist.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle bei dem Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstraße 55, 38100 Braunschweig, Klage eingelegt werden.

Gifhorn, den 23.03.2015

Landkreis Gifhorn

Landrat  
Dr. Andreas Ebel

**Merkblatt zur  
Allgemeinverfügung des Landkreises Gifhorn vom 23.03.2015  
zur Bestellung eines Geldwäschebeauftragten\*) bei gewerblichen Güterhändlern nach  
§ 9 Abs. 4 Satz 3 des Geldwäschegesetzes (GwG)**

#### **1. Welcher Güterhändler muss einen Geldwäschebeauftragten bestellen?**

Sofern Sie die in der Allgemeinverfügung Ihrer Aufsichtsbehörde genannten Kriterien erfüllen, sind Sie als Güterhändler verpflichtet, einen Geldwäschebeauftragten für Ihr Unternehmen zu bestellen. Nur wenn alle in Ziffer 1 Buchstaben a) bis d) der Allgemeinverfügung genannten Voraussetzungen vorliegen, müssen Sie einen Geldwäschebeauftragten bestellen.

Mit der Allgemeinverfügung hat Ihre Aufsichtsbehörde von der Regelung in § 9 Abs. 4 Satz 3 GwG Gebrauch gemacht. Demnach sollen die Behörden bei Händlern hochwertiger Güter (= Güter, die keine alltägliche Anschaffung darstellen), die Bestellung eines Geldwäschebeauftragten anordnen.

Der Geldwäschebeauftragte ist zugleich auch Ansprechpartner in Fällen der Terrorismusfinanzierung.

#### **2. Wie muss die Bestellung erfolgen?**

Ausdrückliche Vorgaben, wie die Bestellung des Geldwäschebeauftragten zu erfolgen hat, sieht das Geldwäschegesetz nicht vor. Für den Fall, dass der bestellte Geldwäschebeauftragte verhindert ist, weil er bspw. wegen Urlaub oder geschäftlich bedingt abwesend ist, muss zusätzlich ein Stellvertreter benannt werden.

---

\*) Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.

### **3. Wem und wie muss ich die Bestellung oder Abberufung mitteilen?**

Die Bestellung und Abberufung des Geldwäschebeauftragten ist der zuständigen Aufsichtsbehörde mitzuteilen. Es empfiehlt sich hierfür den vorgesehen Vordruck unter [www.gifhorn.de](http://www.gifhorn.de) zu verwenden. Der Stellvertreter muss der Aufsichtsbehörde nicht mitgeteilt werden.

Wird der bestellte Geldwäschebeauftragte abberufen und dadurch von seinen Aufgaben entbunden, müssen Sie ihn unverzüglich ersetzen und die Aufsichtsbehörde hierüber informieren. Hierfür kann ebenfalls der genannte Vordruck verwendet werden.

### **4. Freistellung von der Pflicht, einen Geldwäschebeauftragten bestellen zu müssen**

Sie können bei Ihrer Aufsichtsbehörde beantragen, festzustellen, dass Sie von der Pflicht, einen Geldwäschebeauftragten bestellen zu müssen, absehen können. Den Antrag müssen Sie schriftlich an Ihre zuständige Aufsichtsbehörde richten. Dabei müssen Sie nachweisen, dass die Gefahr von Informationsverlusten und -defiziten aufgrund arbeitsteiliger Unternehmensstruktur nicht besteht und, dass nach risikobasierter Bewertung anderweitige Vorkehrungen getroffen werden, um Transaktionen, die mit Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung zusammenhängen, zu verhindern (§ 9 Abs. 5 Satz 3 GwG).

### **5. Wer kommt als Geldwäschebeauftragter in Betracht? Welche persönlichen Voraussetzungen müssen erfüllt sein?**

Der Geldwäschebeauftragte ist der Geschäftsleitung unmittelbar nachgeordnet (§ 9 Abs. 2 Nr. 1 GwG), kann aber auch selbst der Geschäftsleitung angehören. Dies dürfte insbesondere in kleineren Unternehmen infrage kommen, in denen keine anderen geeigneten Personen zur Verfügung stehen oder in Unternehmen, bei denen nur ein geringes Geldwäscherisiko besteht. Sofern es andere Möglichkeiten im Unternehmen gibt, sollten Inhaber, Vorstände, Geschäftsführer und sonstige gesetzlich oder verfassungsmäßig berufene Vertreter des Unternehmens jedoch nicht zum Geldwäschebeauftragten bestellt werden.

Wenn der Geldwäschebeauftragte die Aufgabe nicht hauptamtlich wahrnimmt, muss bei der Übertragung anderer Aufgaben darauf geachtet werden, dass diese den Geldwäschebeauftragten nicht in einen Interessenkonflikt bringen können. Insbesondere darf er als Geldwäschebeauftragter mit Kontrollfunktion nicht in die Situation kommen, sich selbst kontrollieren zu müssen (z. B. im Bereich der Innenrevision).

Eine besondere Qualifikation, bspw. eine bestimmte Ausbildung, sieht der Gesetzgeber nicht vor. Als Geldwäschebeauftragte dürften in der Regel Fach- und Führungskräfte in Betracht kommen, die mit den internen Abläufen im Unternehmen bestens vertraut sind. Im Falle der Auslagerung dürften insbesondere Rechtsanwälte und Berater, die gründliche Kenntnisse der Branche haben, infrage kommen. Hierbei ist jedoch die nachfolgende Ziffer 6 zu beachten!

### **6. Auslagerungsmöglichkeit auf Dritte**

Verpflichtete Unternehmen dürfen auch Dritte mit der Wahrnehmung der Aufgaben des Geldwäschebeauftragten beauftragen. Dafür ist jedoch die vorherige Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde erforderlich; in Niedersachsen ist dies für Güterhändler der für Sie zuständige Landkreis oder kreisfreie Stadt bzw. die Region Hannover (§ 16 Abs. 2 GwG).

Die Zustimmung darf nur erteilt werden, wenn der Dritte die Gewähr dafür bietet, dass die internen Sicherungsmaßnahmen ordnungsgemäß durchgeführt und die Steuerungsmöglichkeiten der Verpflichteten und die Kontrollmöglichkeiten der zuständigen Behörde nicht beeinträchtigt werden (§ 9 Abs. 3 Sätze 2 und 3 GwG).

## **7. Welche Stellung hat der Geldwäschebeauftragte?**

Eine unabhängige und organisatorisch herausgehobene Stellung ist für eine wirkungsvolle Tätigkeit des Geldwäschebeauftragten von ausschlaggebender Bedeutung. Der Geldwäschebeauftragte sollte nach dem Willen des Gesetzgebers innerhalb des Unternehmens über eine Position verfügen, die es ihm erlaubt, die Belange der Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierungsbekämpfung gegenüber den Mitarbeitern und auch gegenüber der ihm übergeordneten Geschäftsleitung unabhängig und mit gebotenen Nachdruck zu vertreten. Dies gilt auch für vom Unternehmen beauftragte Dritte, die als Geldwäschebeauftragte eingesetzt werden.

- Der Geldwäschebeauftragte ist der Geschäftsleitung unmittelbar nachgeordnet (§ 9 Abs. 2 Nr. 1 Satz 1 GwG), nimmt ihr jedoch die Verantwortung für die Belange der Geldwäscheprävention und der Verhinderung von Terrorismusfinanzierung nicht ab, sondern unterstützt diese.
- Ihm sind daher ausreichend Befugnisse zur Erfüllung seiner Funktion einzuräumen (§ 9 Abs. 2 Nr. 1 Satz 6 GwG).
- Dem Geldwäschebeauftragten ist ungehinderter Zugang zu sämtlichen Informationen, Daten, Aufzeichnungen und Systemen zu verschaffen, die im Rahmen der Erfüllung seiner Aufgaben von Bedeutung sein können (§ 9 Abs. 2 Nr. 1 Satz 4 GwG).
- Die Verwendung der Daten und Informationen ist dem Geldwäschebeauftragten ausschließlich zur Erfüllung seiner Aufgaben gestattet (§ 9 Abs. 2 Nr. 1 Satz 5 GwG).

## **8. Welche Aufgaben hat der Geldwäschebeauftragte?**

Der Geldwäschebeauftragte ist dafür zuständig, Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung in seinem Unternehmen zu verhindern. So ist er für die Implementierung und Überwachung der geldwäscherelevanten Vorschriften im Unternehmen verantwortlich. Seine Aufgabe ist es, etwaige geldwäscherelevante Risikostrukturen und Gefahrenquellen zeitnah zu erkennen und den Geschäftsvorfällen angepasste und dem Risiko entsprechende Anweisungen und interne Grundsätze, Gefährdungsanalysen und Verfahren im Unternehmen unabhängig umzusetzen und diese laufend zu aktualisieren.

Der Geldwäschebeauftragte soll der Ansprechpartner für die Strafverfolgungsbehörden (Staatsanwaltschaften, Generalstaatsanwaltschaft Celle), das Landeskriminalamt Niedersachsen, das Bundeskriminalamt – Zentralstelle für Verdachtsmeldungen – und die Aufsichtsbehörde nach dem Geldwäschegesetz sein (§ 9 Abs. 2 Nr. 1 Satz 1 GwG). Das bedeutet, dass diese Behörden sich nicht an die jeweilige Geschäftsleitung wenden müssen, sondern ihre Anfragen direkt an den Geldwäschebeauftragten richten können. Dadurch soll die Kommunikation zwischen den Behörden und den verpflichteten Unternehmen erleichtert werden.

Auf der Grundlage der gesetzlichen Aufgabenzuweisung ergeben sich im Rahmen einer Aufgabenbeschreibung folgende Aufgaben:

- Zuständigkeit in Fragen der Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung;
- Zuständigkeit für die Implementierung und Überwachung der geldwäscherelevanten Vorschriften im Unternehmen (z. B. durch Mitarbeiterschulungen);

- zeitnahe Erkennung etwaiger geldwäscherelevanter Risikostrukturen und Gefahrenquellen und dem jeweiligen Risiko entsprechende Anweisungen, unabhängige Umsetzung interner Grundsätze, Gefährdungsanalysen und Verfahren sowie deren laufende Aktualisierung;
- Bearbeitung von Verdachtsfällen und Entscheidung über die Weiterleitung von Verdachtsmeldungen gemäß § 11 GwG an die zuständigen Strafverfolgungsbehörden;
- regelmäßige Berichte an die Geschäftsleitung über den Stand der Geldwäscheprävention und der Verhinderung von Terrorismusfinanzierung sowie unverzügliche Berichterstattung bei besonderen Ereignissen.

## **9. Konsequenzen bei Verstößen**

Für den Fall, dass Verpflichtete der Allgemeinverfügung zuwiderhandeln und keinen Geldwäschebeauftragten oder keinen Stellvertreter benennen oder in einer anderen Art und Weise gegen die in der Allgemeinverfügung benannten Verpflichtungen handeln, können die Aufsichtsbehörden im Rahmen des Verwaltungszwangsverfahrens Zwangsgeld androhen und durchsetzen.

Für im Gebiet des Landkreises Gifhorn ansässige Güterhändler ist die nach dem Geldwäschegesetz zuständige Aufsichtsbehörde der

**Landkreis Gifhorn**  
**FB 3 – Ordnung, Verkehr und Veterinärwesen**  
**Abt. 3.1 – Brand- und Katastrophenschutz, Rettungsdienst, Gewerbe**  
**Im Heidland 41**  
**38518 Gifhorn**  
**E-Mail: FB3-Sekretariat@gifhorn.de**

Dieses Merkblatt soll – als Service Ihrer Aufsichtsbehörde – nur eine möglichst allgemein verständliche Hilfestellung geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann keine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit übernommen werden. Grundlage ist das Geldwäschegesetz (GwG) vom 13. August 2008 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Art. 8 G zur Anpassung von Gesetzen auf dem Gebiet des Finanzmarktes vom 15. Juli 2014 (BGBl. I S. 934).

Stand: März 2013

---

## **BEKANNTMACHUNG DES LANDKREISES**

**Korrektur der Veröffentlichung im Amtsblatt XLII., Jahrgang Nr. 3 vom 31.03.2015:**

### **Jahresabschluss 2013 der Tankumsee Betriebsgesellschaft mbH, Isenbüttel**

Die Gesellschafterversammlung der Tankumsee Betriebsgesellschaft mbH hat am 09.10.2014 unter anderem folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der Jahresabschluss zum 31.12.2013 wird von der Versammlung festgestellt.
2. Der Jahresüberschuss für das Geschäftsjahr 2013 beträgt 607.725,93 EUR. Nach Verrechnung mit dem Verlustvortrag aus dem Vorjahr in Höhe von 684.292,08 EUR wird sich der ergebende Betrag in Höhe von 76.566,13 EUR als Verlustvortrag auf neue Rechnung vorgetragen.

Die Beschlüsse wurden einstimmig angenommen.

Vermerk des Rechnungsprüfungsamtes:

Der Fachbereich 2 - Rechnungsprüfung und Kommunalwesen - des Landkreises Gifhorn bestätigt hiermit als gemäß §§ 157, 158 NKomVG zuständiges Rechnungsprüfungsamt, dass die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2012 der Tankumsee Betriebsgesellschaft mbH durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Höweler/Rischmann und Partner GbR, Braunschweig, mit seinem Einverständnis erfolgt ist. Der Bericht über die Jahresabschlussprüfung wurde dem Fachbereich 2 - Rechnungsprüfung - des Landkreises Gifhorn zugeleitet. Ergänzende Feststellungen gemäß § 32 Abs. 2 Eigenbetriebsverordnung vom 27.01.2011 (Nds. GVBl. Nr. 2/2011, S. 21) über den Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers vom 18. September 2014 hinaus ergeben sich nicht.

Gifhorn, den 13.10.2014

Fachbereich 2  
- Rechnungsprüfung und Kommunalwesen -  
des Landkreises Gifhorn  
Im Auftrage

gez. Schneider

Der Jahresabschluss und der Lagebericht der Tankumsee Betriebsgesellschaft mbH Isenbüttel, liegen vom 04.05. bis 12.05.2015 beim Landkreis Gifhorn - Abteilung 10.1 - Kämmererei -, Kreishaus I, Zimmer 202, Schlossplatz 1, 38518 Gifhorn, während der allgemeinen Öffnungszeiten öffentlich aus.

Gifhorn, den 23.04.2015

Landkreis Gifhorn

Dr. Andreas Ebel  
Landrat

---

I.

**Haushaltssatzung  
des Landkreises Gifhorn für das Haushaltsjahr 2015**

Aufgrund der §§ 58 und 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), § 18 in Verbindung mit § 3 (2, 3) der Verordnung über die Verwaltung gemeindefreier Gebiete vom 15.07.1958 (Nds. GVBl. S. 162) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Kreistag des Landkreises Gifhorn in der Sitzung am 19.12.2014 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

- |  |                    |
|--|--------------------|
| 1. im <b>Ergebnishaushalt</b>              |                    |
| mit dem jeweiligen Gesamtbetrag            |                    |
| 1.1 der ordentlichen Erträge auf           | 248.738.317,56 EUR |
| 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf      | 248.738.317,56 EUR |
| 1.3 der außerordentlichen Erträge auf      | 0,00 EUR           |
| 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf | 0,00 EUR           |

2.	<b>im Finanzhaushalt</b>	
	mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	240.330.848,47 EUR
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	225.878.601,15 EUR
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	7.679.300,00 EUR
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	19.760.000,00 EUR
2.5	der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	2.209.152,68 EUR
2.6	der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	4.580.700,00 EUR

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	250.219.301,15 EUR
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	250.219.301,15 EUR

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 2.209.152,68 EUR festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 2.155.000,00 EUR festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2015 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 10.000.000,00 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Kreisumlage wird festgesetzt auf 45,50 v. H. der Steuerkraftzahlen und 45,50 v. H. auf 90 v. H. der Schlüsselzuweisungen der kreisangehörigen Städte, Samtgemeinden und Gemeinden und auf 133 v. H. der Steuerkraftzahl der Grundsteuer A des gemeindefreien Gebietes Giebel.

§ 6

Der Beitrag zur Kreisschulbaukasse wird auf 306,00 EUR je Grundschüler festgesetzt. Davon trägt der Landkreis 204,00 EUR, die Städte, Gemeinden und Samtgemeinden 102,00 EUR je Grundschüler.

§ 7

Für die Befugnis des Landrats, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 NKomVG zuzustimmen, gelten Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Höhe von 50.000,00 EUR als unerheblich.

Gifhorn, den 19.12.2014

Dr. Andreas Ebel  
Landrat

II.

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach §§ 120 Abs. 2, 119 Abs. 4 NKomVG sowie § 15 Abs. 6 NFAG erforderlichen Genehmigungen sind durch das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport am 14.04.2015 unter dem Aktenzeichen 32.13-10302-151 (2015) erteilt worden.

Der Haushaltsplan und der Beteiligungsbericht 2015 liegen nach § 114 Abs. 2 NKomVG vom 04.05.2015 bis einschließlich 12.05.2015 zur Einsichtnahme im Gebäude der Kreisverwaltung Gifhorn, Schlossplatz 1, 38518 Gifhorn, in der Abteilung 10.1 Kämmerei aus.

Gifhorn, den 16.04.2015

Dr. Andreas Ebel  
Landrat

---

**B. BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE, GEMEINDEN UND SAMTGEMEINDEN**

**Bekanntmachung**

Der Rat der Stadt Gifhorn hat in seiner Sitzung am 23.03.2015 folgende Satzung beschlossen:

Satzung der Stadt Gifhorn über die Aufhebung der Satzung der Stadt Gifhorn über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Allerstraße, Celler Straße, Maschstraße“ vom 22.03.2004.

Gemäß § 162 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) wird o. g. Satzung bekannt gemacht. Die o. g. Satzung kann während der Sprechzeiten der Verwaltung im Rathaus der Stadt Gifhorn, Marktplatz 1, Zimmer 201 a, von jedermann eingesehen werden.

Die Lage und der Geltungsbereich der o. g. Satzung ergeben sich aus dem nachfolgenden Übersichtsplan.<sup>1</sup>

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 214 Abs. 1 BauGB in der zurzeit gültigen Fassung eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Baugesetzbuches für die Rechtswirksamkeit der Satzung nach diesem Gesetzbuch nur beachtlich ist, wenn

- 1.) entgegen § 2 Abs. 3 die von der Planung berührten Belange, die der Stadt Gifhorn bekannt waren oder hätten bekannt sein müssen, in wesentlichen Punkten nicht zutreffend ermittelt oder bewertet worden sind und wenn der Mangel offensichtlich und auf das Ergebnis des Verfahrens von Einfluss gewesen ist;

---

<sup>1</sup> abgedruckt auf Seite 214 dieses Amtsblattes

- 2.) die Vorschriften über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2 § 4a Abs. 3 und 5 Satz 2, § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 (auch in Verbindung mit § 13a Abs. 2 Nr. 1), § 22 Abs. 9 Satz 2, § 34 Abs. 6 Satz 1 sowie § 35 Abs. 6 Satz 5 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn bei Anwendung der Vorschriften einzelne Personen, Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt worden sind, die entsprechenden Belange jedoch unerheblich waren oder in der Entscheidung berücksichtigt worden sind, oder einzelne Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, gefehlt haben, oder der Hinweis nach § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 (auch in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 2 und § 13a Abs. 2 Nr. 1) gefehlt hat, oder bei Anwendung des § 13 Abs. 3 Satz 2 die Angabe darüber, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird, unterlassen wurde, oder bei Anwendung des § 4a Abs. 3 Satz 4 oder des § 13 (auch in Verbindung mit § 13a Abs. 2 Nr. 1) die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind;
- 3.) die Vorschriften über die Begründung der Satzung sowie seines Entwurfes nach §§ 2a, 3 Abs. 2, § 5 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 und Abs. 5, § 9 Abs. 8 und § 22 Abs. 10 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn die Begründung der Satzung oder ihr Entwurf unvollständig sind; abweichend von Halbsatz 2 ist eine Verletzung von Vorschriften in Bezug auf den Umweltbericht unbeachtlich, wenn die Begründung hierzu nur in unwesentlichen Punkten unvollständig ist;
- 4.) ein Beschluss der Stadt Gifhorn über die Satzung nicht gefasst, eine Genehmigung nicht erteilt, oder der mit der Bekanntmachung der Satzung verfolgte Hinweiszweck nicht erreicht worden ist.

Soweit in den Fällen des Satzes 1 Nr. 3 die Begründung in wesentlichen Punkten unvollständig ist, hat die Stadt Gifhorn auf Verlangen Auskunft zu erteilen, wenn ein berechtigtes Interesse dargelegt wird.

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass nach § 214 Abs. 3 BauGB in der zurzeit gültigen Fassung für die Abwägung die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Satzung maßgebend ist.

Mängel im Abwägungsvorgang sind nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB in der zurzeit gültigen Fassung die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Gifhorn unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Die o. g. Satzung wird mit der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Gifhorn wirksam.

Gifhorn, 14.04.2015

(L. S.)

Matthias Nerlich  
Bürgermeister

---

I.

**HAUSHALTSSATZUNG  
der Gemeinde Jembke für das Haushaltsjahr 2015**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Jembke in der Sitzung am 05.02.2015 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

1.	im <b>Ergebnishaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.722.000 EURO
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.774.700 EURO
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 EURO
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EURO
2.	im <b>Finanzhaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.687.000 EURO
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.659.600 EURO
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0 EURO
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	532.300 EURO
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 EURO
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 EURO

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.687.000 EURO
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	2.191.900 EURO

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2015 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 200.000 EURO festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2015 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	380 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	350 v. H.
2.	Gewerbsteuer	350 v. H.

Jembke, den 05.02.2015

Ziegenbein  
Bürgermeisterin

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit verkündet.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 04.05. bis einschl. 12.05.2015 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Boldecker Land öffentlich aus.

Jembke, 23.04.2015

Ziegenbein  
Bürgermeisterin

---

I.

**HAUSHALTSSATZUNG  
der Gemeinde Weyhausen für das Haushaltsjahr 2015**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Weyhausen in der Sitzung am 19.01.2015 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

1.	<b>im Ergebnishaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	4.434.900 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	4.434.900 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.390.800 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.331.500 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	50.500 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	123.900 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	4.390.800 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	4.505.900 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2015 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.000.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2015 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	350 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	350 v. H.

2. Gewerbesteuer	350 v. H.
------------------	-----------

Weyhausen, den 19.01.2015

Klose  
Bürgermeisterin

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit verkündet.

Die nach § 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Gifhorn am 09.04.2015 unter dem AZ 111-09-02/4-1 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 04.05. bis einschl. 12.05.2015 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Boldecker Land öffentlich aus.

Weyhausen, 16.04.2015

Klose  
Bürgermeisterin

---

### **I. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Weyhausen**

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Gemeinde Weyhausen in seiner Sitzung vom 23.03.2015 folgende I. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Weyhausen beschlossen:

#### **Artikel 1**

Der § 8 – Verkündungen und Öffentliche Bekanntmachungen Absatz (2) wird wie folgt geändert:

- (2) Ortsübliche Bekanntmachungen werden in den Aushangkästen der Gemeinde in Weyhausen am Gemeindebüro, Vor dem Dorfe 6, an der Bushaltestelle, Neue Straße, und an der Bushaltestelle, Ecke Elsternweg/Rosengasse, veröffentlicht.

#### **Artikel 2**

Diese Satzungsänderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Weyhausen, 02.04.2015

(L. S.)

Klose  
Bürgermeisterin

---

### **I.**

### **HAUSHALTSSATZUNG der Gemeinde Parsau für das Haushaltsjahr 2015**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Parsau in der Sitzung am 20.03.2015 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 beschlossen:

#### **§ 1**

Der Haushaltsplan für das Jahr 2015 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	1.410.900,00 EUR
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	1.410.900,00 EUR
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	300,00 EUR
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 EUR

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.374.500,00 EUR
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.102.400,00 EUR
2.3 der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	521.800,00 EUR
2.4 der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	573.300,00 EUR
2.5 der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0,00 EUR
2.6 der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	22.200,00 EUR

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

der Einzahlungen des Finanzhaushaltes  
der Auszahlungen des Finanzhaushaltes

1.896.300,00 EUR  
1.697.900,00 EUR

**§ 2**

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2015 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 229.000,00 EUR festgesetzt.

**§ 5**

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2015 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	300 v. H.
b) für Grundstücke (Grundsteuer B)	320 v. H.
2. Gewerbesteuer	340 v. H.

**§ 6**

Die Wertgrenze für die Einzeldarstellung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gemäß § 4 Abs. 6 Satz 1 GemHKVO wird auf 1.000,00 EUR festgesetzt.

Parsau, den 20.03.2015

Gemeinde Parsau

Zeidler  
Bürgermeister

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit verkündet.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 04.05. bis einschl. 12.05.2015 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Brome öffentlich aus.

Parsau, 27.04.2015

Zeidler  
Bürgermeister

---

I.

**HAUSHALTSSATZUNG  
der Gemeinde Rühren für das Haushaltsjahr 2015**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Rühren in seiner Sitzung am 10.03.2015 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 beschlossen:

**§ 1  
Ergebnis- und Finanzhaushalt**

Der Haushaltsplan für das Jahr 2015 wird

1. im <b>Ergebnishaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	3.754.900,00 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	3.754.900,00 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	400,00 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €
2. im <b>Finanzhaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.583.400,00 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.164.400,00 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	330.100,00 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.149.700,00 €
2.5 der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0,00 €
2.6 der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	30.600,00 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	3.913.500,00 €
der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	4.344.700,00 €

**§ 2**

**Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen**

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

**§ 3**

**Verpflichtungsermächtigungen**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**§ 4**

**Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung**

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2015 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 520.000,00 € festgesetzt.

**§ 5**

**Hebesätze**

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2015 wie folgt festgesetzt:

- |   |           |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer  |           |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe<br>(Grundsteuer A) | 270 v. H. |
| b) für Grundstücke (Grundsteuer B)                                | 350 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer  | 350 v. H. |

**§ 6**

**Wertgrenzen für Wesentlichkeit, Erheblichkeit, weitere Vorschriften**

- 6.1 Die Wertgrenzen für die Einzeldarstellung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gemäß § 4 Abs. 6 Satz 1 GemHKVO wird auf 5.000,00 € festgesetzt.
- 6.2 Bevor Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen von erheblicher Bedeutung beschlossen werden, soll gemäß § 12 Abs. 1 GemHKVO durch einen Wirtschaftlichkeitsvergleich unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten die für die Gemeinde wirtschaftlichste Lösung ermittelt werden.
- 6.2.1 Für Baumaßnahmen wird eine Wertgrenze von 50.000,00 € als erheblich festgesetzt.
- 6.2.2 Für sonstige Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird eine Wertgrenze von 10.000,00 € als erheblich festgesetzt.

Rühen, den 10.03.2015

Gemeinde Rühen

Ludwig  
Bürgermeister

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit verkündet.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 04.05. bis einschl. 12.05.2015 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Brome öffentlich aus.

Rühen, 21.04.2015

Ludwig  
Bürgermeister

---

I.

**HAUSHALTSSATZUNG  
der Gemeinde Tülau für das Haushaltsjahr 2015**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Tülau in der Sitzung am 13.03.2015 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 beschlossen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Jahr 2015 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.120.500,00 EUR
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.120.500,00 EUR
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	800,00 EUR
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 EUR
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.083.600,00 EUR
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.053.100,00 EUR
2.3	der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	34.900,00 EUR
2.4	der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	33.800,00 EUR
2.5	der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0,00 EUR
2.6	der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0,00 EUR

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.118.500,00 EUR
der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.086.900,00 EUR

**§ 2**

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2015 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 180.000,00 EUR festgesetzt.

**§ 5**

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2015 wie folgt festgesetzt:

- |   |           |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer  |           |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe<br>(Grundsteuer A) | 350 v. H. |
| b) für Grundstücke (Grundsteuer B)                                | 350 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer  | 350 v. H. |

**§ 6**

Die Wertgrenze für die Einzeldarstellung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gemäß § 4 Abs. 6 Satz 1 GemHKVO wird auf 1.000,00 EUR festgesetzt.

Tülau, den 13.03.2015

Gemeinde Tülau

Lange  
Bürgermeister

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit verkündet.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 04.05. bis einschl. 12.05.2015 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Brome öffentlich aus.

Tülau, 21.04.2015

Lange  
Bürgermeister

---

I.

**HAUSHALTSSATZUNG  
der Samtgemeinde Hankensbüttel für das Haushaltsjahr 2015**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Samtgemeinde Hankensbüttel in der Sitzung am 11. März 2015 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

**1. im Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	6.148.300 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	6.719.200 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

**2. im Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.850.400 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.959.400 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	96.200 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	550.500 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	454.300 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	368.100 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	6.400.900 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	6.878.000 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 454.300 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2015 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.000.000 Euro festgesetzt.



2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.013.000 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.162.900 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	10.000 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.013.000 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.172.900 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Liquiditätskredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2015 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	380 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	380 v. H.

2. Gewerbesteuer	400 v. H.
------------------	-----------

Dedelstorf, 12.03.2015

Taebel  
Gemeindedirektor

(L. S.)

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit verkündet.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 04.05.2015 bis einschl. 12.05.2015 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Hankensbüttel öffentlich aus.

Dedelstorf, den 24.04.2015

Taebel  
Gemeindedirektor

---

I.

**HAUSHALTSSATZUNG  
der Gemeinde Oberholz für das Haushaltsjahr 2015**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Oberholz in der Sitzung am 7. März 2015 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

**1. im Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	659.600 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	659.600 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

**2. im Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	653.100 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	629.500 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	8.000 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	10.600 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	661.100 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	640.100 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2015 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 90.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2015 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 360 v. H.

1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) 360 v. H.

2. Gewerbesteuer 360 v. H.

Obernholz, 7. März 2015

(L. S.)

Rodewald  
Bürgermeister

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit verkündet.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 04.05.2015 bis einschl. 12.05.2015 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Hankensbüttel öffentlich aus.

Obernholz, den 24.04.2015

Rodewald  
Bürgermeister

---

I.

**HAUSHALTSSATZUNG  
der Gemeinde Meinersen für das Haushaltsjahr 2015**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Meinersen in der Sitzung am 09.12.2014 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	6.145.500 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	6.145.500 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.814.700 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.494.200 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	441.700 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.626.600 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	989.900 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	196.700 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	7.246.300 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	7.317.500 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 989.900 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 521.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2015 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.000.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2015 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	420 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	420 v. H.

2. Gewerbesteuer	380 v. H.
------------------	-----------

Meinersen, 09.12.2014

Föcks  
Gemeindedirektor

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit verkündet.

Die nach §§ 120 Abs. 2 und 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Gifhorn am 23.04.2015 unter dem AZ.: 111-09-02/8-1 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 04.05. bis einschl. 12.05.2015 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro im Rathaus der Samtgemeinde Meinersen öffentlich aus.

Meinersen, 27.04.2015

Föcks  
Gemeindedirektor

---

I.

**HAUSHALTSSATZUNG  
der Gemeinde Adenbüttel für das Haushaltsjahr 2015**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Adenbüttel in der Sitzung am 24.02.2015 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	1.538.600 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	1.538.600 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	425.300 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	425.300 Euro

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.423.700 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.363.600 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.299.100 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	816.000 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	19.100 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	2.722.800 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	2.198.700 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2015 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 237.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2015 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	420 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	420 v. H.

2. Gewerbesteuer

380 v. H.

Adenbüttel, 24.02.2015

Heinrichs  
Bürgermeister

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit verkündet.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 04.05. bis einschl. 12.05.2015 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Papenteich öffentlich aus.

Adenbüttel, 21.04.2015

Heinrichs  
Bürgermeister

---

I.

**HAUSHALTSSATZUNG  
der Gemeinde Didderse für das Haushaltsjahr 2015**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Didderse in der Sitzung am 24.02.2015 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

**1. im Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	1.082.200 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	1.082.200 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	362.500 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	362.500 Euro

**2. im Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.040.500 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	955.800 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	876.400 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	213.300 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.916.900 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.169.100 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2015 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 173.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2015 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- |   |           |
|---|-----------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 390 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | 390 v. H. |

2. Gewerbesteuer

390 v. H.

Didderse, 24.02.2015

(L. S.)

Moos  
Bürgermeister

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit verkündet.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 04.05. bis einschl. 12.05.2015 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Papenteich öffentlich aus.

Didderse, 21.04.2015

Moos  
Bürgermeister

---

I.

**HAUSHALTSSATZUNG  
der Gemeinde Meine für das Haushaltsjahr 2015**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Meine in der Sitzung am 24. März 2015 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

**1. im Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	8.839.100 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	8.839.100 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	756.800 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	756.800 Euro

**2. im Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	8.432.200 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	8.150.700 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	2.141.400 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	5.815.800 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	2.180.500 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	97.600 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	12.754.100 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	14.064.100 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 2.180.500 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2015 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.398.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2015 wie folgt festgesetzt:

- |   |           |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer  |           |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 380 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | 400 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer  | 360 v. H. |

Meine, 24. März 2015

Kielhorn  
Bürgermeisterin

(L. S.)

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit verkündet.

Die nach § 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Gifhorn am 20.04.2015 unter dem AZ 111-09-02/9-1 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 04.05. bis einschl. 12.05.2015 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Papenteich öffentlich aus.

Meine, 24.04.2015

Kielhorn  
Bürgermeisterin

---

### **Bekanntmachung**

der Gemeinde Rötgesbüttel

Der Rat der Gemeinde Rötgesbüttel hat mit Beschluss vom 27.03.2015 den Bebauungsplan „Westlich der K 52“ als Satzung und die Begründung gemäß § 10 BauGB beschlossen. Die zusammenfassende Erklärung über die Berücksichtigung der Umweltbelange wurde gebilligt.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird der Bebauungsplan bekannt gemacht.

Die Lage und der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergeben sich aus anliegender Gebietsabgrenzung.<sup>2</sup>

Jedermann kann den Bebauungsplan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung über die Berücksichtigung der Umweltbelange während der Sprechstunden im Gemeindebüro der Gemeinde Rötgesbüttel einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

---

<sup>2</sup> abgedruckt auf Seite 215 dieses Amtsblattes

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Rötgesbüttel, den 09.04.2015

(L. S.)

Konrad  
Bürgermeister

---

### **Bekanntmachung**

der Gemeinde Rötgesbüttel

Der Rat der Gemeinde Rötgesbüttel hat mit Beschluss vom 27.03.2015 den Bebauungsplan „Schierenbalken-Neufassung“, 3. Abschnitt, als Satzung und die Begründung gemäß § 10 BauGB beschlossen.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird der Bebauungsplan bekannt gemacht.

Die Lage und der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergeben sich aus anliegender Gebietsabgrenzung.<sup>3</sup>

Jedermann kann den Bebauungsplan und die Begründung während der Sprechstunden im Gemeindebüro der Gemeinde Rötgesbüttel einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Rötgesbüttel, den 09.04.2015

(L. S.)

Konrad  
Bürgermeister

---

<sup>3</sup> abgedruckt auf Seite 216 dieses Amtsblattes

## **Bekanntmachung**

der Gemeinde Rötgesbüttel

Der Rat der Gemeinde Rötgesbüttel hat mit Beschluss vom 27.03.2015 den Bebauungsplan „Sandkamp-Erweiterung“ als Satzung und die Begründung gemäß § 10 BauGB beschlossen. Die zusammenfassende Erklärung über die Berücksichtigung der Umweltbelange wurde gebilligt.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird der Bebauungsplan bekannt gemacht.

Die Lage und der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergeben sich aus anliegender Gebietsabgrenzung.<sup>4</sup>

Jedermann kann den Bebauungsplan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung über die Berücksichtigung der Umweltbelange während der Sprechstunden im Gemeindebüro der Gemeinde Rötgesbüttel einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Rötgesbüttel, den 09.04.2015

(L. S.)

Konrad  
Bürgermeister

---

I.

## **HAUSHALTSSATZUNG der Gemeinde Schwülper für das Haushaltsjahr 2015**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Schwülper in der Sitzung am 17.03.2015 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

---

<sup>4</sup> abgedruckt auf Seite 217 dieses Amtsblattes

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	8.510.500 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	8.510.500 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	345.700 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	380.700 Euro

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	8.245.900 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	7.478.400 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	2.411.600 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	3.399.400 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	28.300 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	10.657.500 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	10.906.100 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2015 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.374.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung vom 19.11.2014 wie folgt festgesetzt:

- |   |           |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer  |           |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 380 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | 400 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer  | 380 v. H. |

Groß Schwülper, 17. März 2015

(L. S.)

Lestin  
Bürgermeister

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit verkündet.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 04.05.2015 bis einschl. 12.05.2015 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Papenteich öffentlich aus.

Schwülper, 23.04.2015

Lestin  
Bürgermeister

---

## AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

### **Bebauungsplan „Flachskamp II“ 2. Abschnitt, 5. Änderung, mit örtlicher Bauvorschrift**

Der Rat der Gemeinde Schwülper hat in seiner Sitzung am 21.04.2015 den Bebauungsplan „Flachskamp II“, 2. Abschnitt, 5. Änderung, mit örtlicher Bauvorschrift als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB), die dazugehörige(n) Begründung(en) sowie die örtliche Bauvorschrift beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplans mit örtlicher Bauvorschrift ist der anliegenden Gebietsabgrenzung zu entnehmen.<sup>5</sup>

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt tritt der Bebauungsplan in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Der Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift einschließlich seiner Begründungen sowie einer zusammenfassenden Erklärung gem. § 10 Abs. 4 BauGB kann im Rathaus/in der Verwaltung der Gemeinde Schwülper, Hauptstraße 11 in 38179 Schwülper, während der Dienststunden (Montag - Freitag von 8.00 bis 16.00 Uhr) von jedermann eingesehen werden. Einen Terminwunsch außerhalb der Sprechzeiten (Montag/Dienstag von 8.00 bis 12.00 Uhr und Donnerstag von 14.00 bis 18.00 Uhr) bitte vorher unter der Durchwahl 05303/6023 vereinbaren. Über den Inhalt des Bebauungsplanes mit örtlicher Bauvorschrift kann umfassend Auskunft verlangt werden.

---

<sup>5</sup> abgedruckt auf Seite 218 dieses Amtsblattes

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 215 Abs. 1 BauGB die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 des BauGB bezeichneten Vorschriften dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches in der zurzeit gültigen Fassung über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Schwülper, den 23.04.2015

(L. S.)

Lestin  
Bürgermeister

---

**1. Änderungssatzung  
zur  
Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der  
Obdachlosenunterkünfte  
in der Samtgemeinde Wesendorf**

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zz. gültigen Fassung und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41) in der zz. geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Wesendorf in der Sitzung am 26.03.2015 folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte in der Samtgemeinde Wesendorf beschlossen:

Artikel 1

§ 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung: Die Benutzungsgebühr beträgt je m<sup>2</sup> Nutzfläche monatlich 4,82 €.

Artikel 2

In § 3 wird die Pauschalentschädigung für die Nebenkosten von bisher monatlich 2,60 € je m<sup>2</sup> Nutzfläche auf 3,39 € geändert.

Artikel 3

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01.05.2015 in Kraft.

Wesendorf, den 26.03.2015

Weber  
Samtgemeindebürgermeister

---

I.

**HAUSHALTSSATZUNG  
der Gemeinde Schönewörde für das Haushaltsjahr 2015**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Schönewörde in der Sitzung am 25.03.2015 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

**1. im Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	638.500 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	678.200 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

**2. im Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	625.900 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	647.700 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	0 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	625.900 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	647.700 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2015 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 80.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2015 wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer

für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	400 v. H.
für Grundstücke (Grundsteuer B)	350 v. H.

Gewerbsteuer	370 v. H.
--------------	-----------

Schönewörde, den 25.03.2015

Schermer  
Bürgermeister

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit verkündet.

Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 04.05. bis einschl. 12.05.2015 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Wesendorf öffentlich aus.

Schönewörde, den 24.04.2015

Schermer  
Bürgermeister

---

C. BEKANNTMACHUNGEN DER ZWECKVERBÄNDE

---

D. SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

---



Geitungsbereich der Satzung  
der Stadt Gifhorn über die Aufhebung der Satzung  
der Stadt Gifhorn über die förmliche Festsetzung des  
Sanierungsgebietes "Allerstraße, Celler Straße,  
Maschstraße" vom 22.03.2004

M 1:5000



Stadt Gifhorn

Fachbereich Planung  
und Bauordnung

Gebietsabgrenzung

Maßstab 1 : 5.000



Kartengrundlage: AK 5 der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung (Ausgabejahr 2007)

© 2013  LGLN

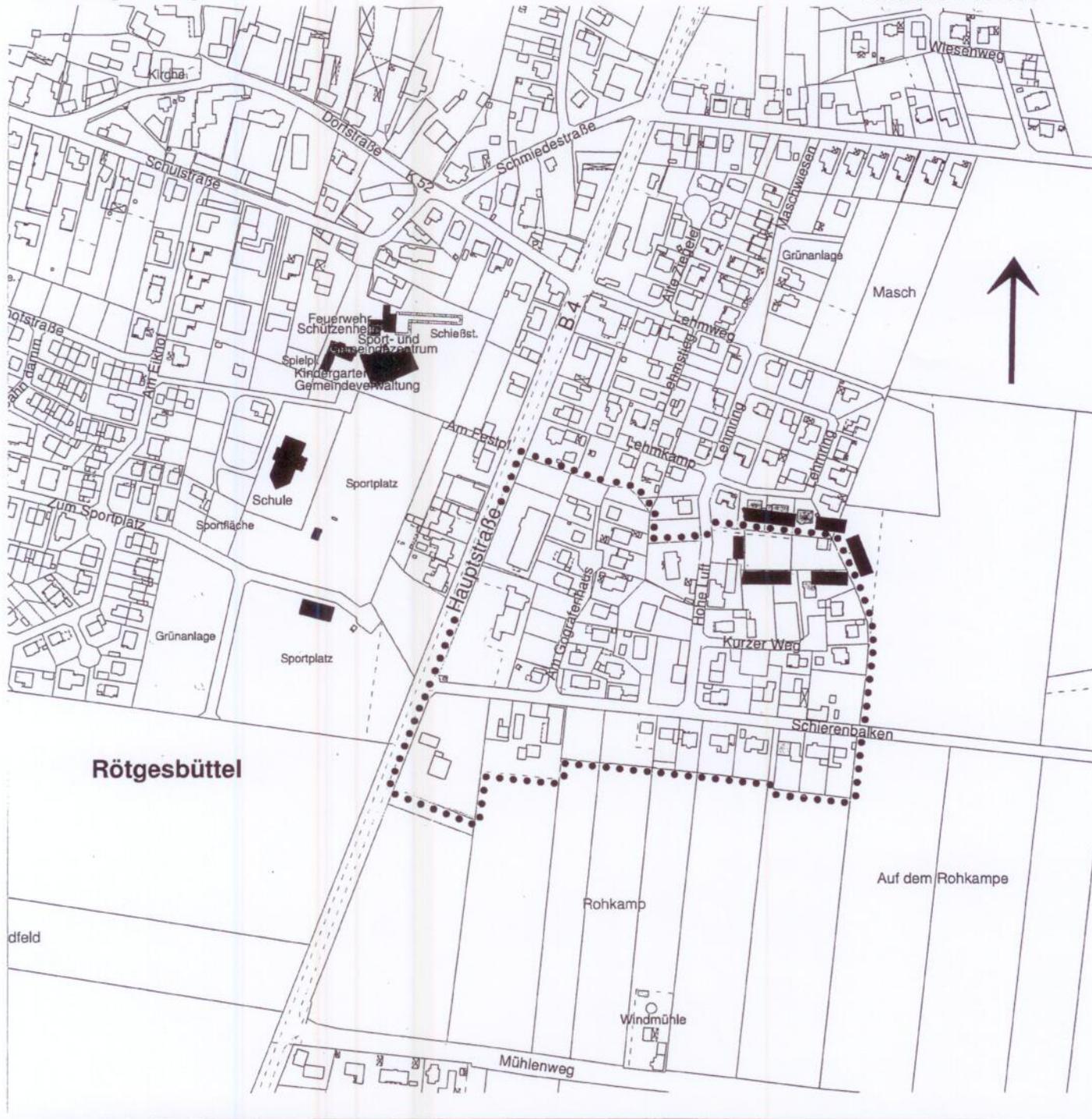
**Gemeinde Rötgesbüttel**

**— — — — —**  
**Geltungsbereich des Bebauungsplanes**  
**„Westlich der K 52“**

**CGP Bauleitplanung GmbH, Nelkenweg 9, 29392 Wesendorf**

Gebietsabgrenzung

Maßstab 1 : 5.000



Rötgesbüttel

Kartengrundlage: AK 5 der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung (Ausgabejahr 2007)

© 2013 LGLN

Gemeinde Rötgesbüttel

• • • •  
Geltungsbereich des Bebauungsplanes  
„Schierenbalken“



Geltungsbereich der Neufassung, 3. Abschnitt

C-G-P Bauleitplanung GmbH, Nelkenweg 9, 29392 Wesendorf



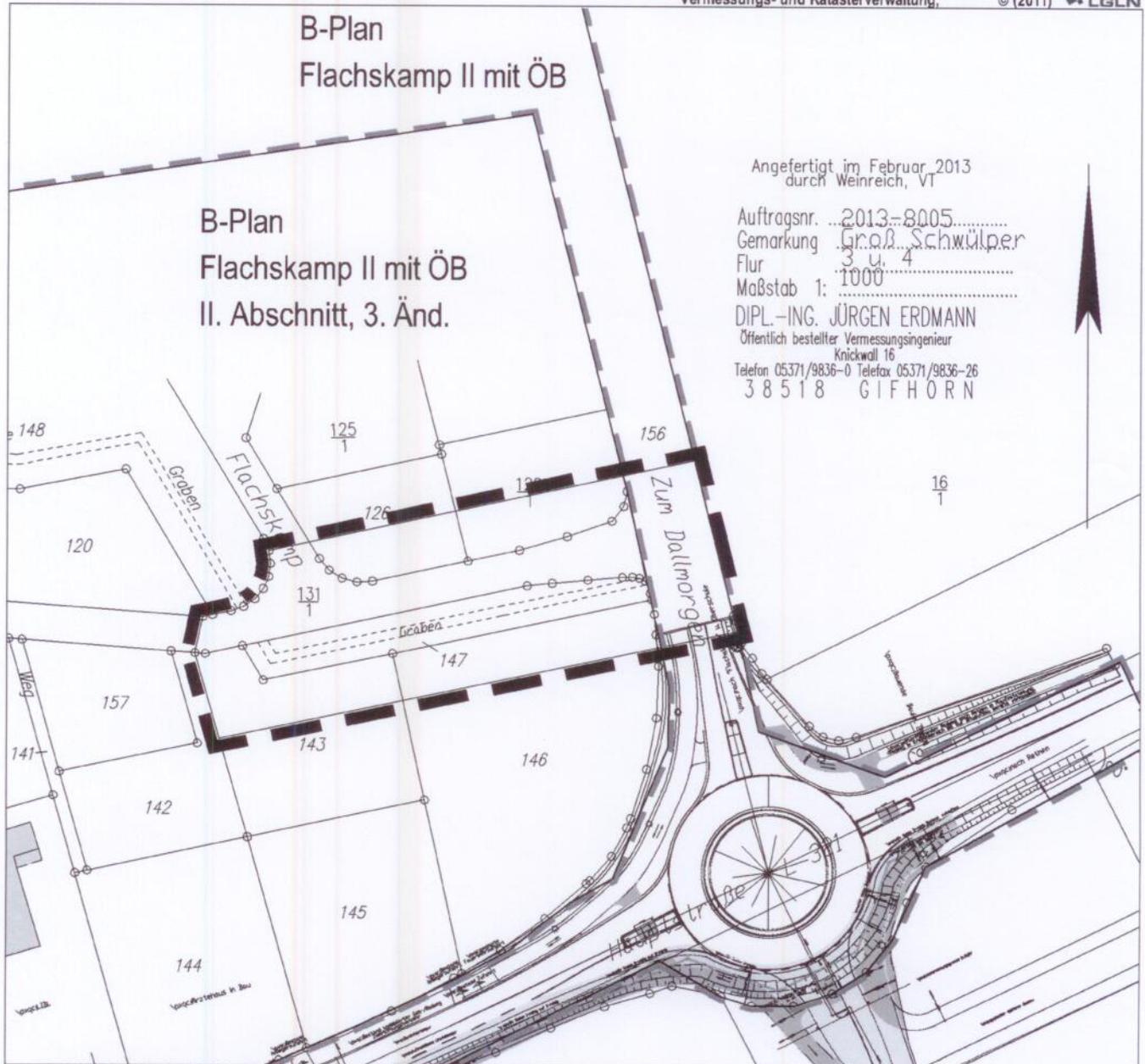
Gemeinde Schwülper, Ortsteil Groß Schwülper  
Landkreis Gifhorn

Bebauungsplan  
Flachskamp II mit ÖB,  
II. Abschnitt, 5. Änderung



Gebietsabgrenzung

Kartengrundlage: Automatisierte Liegenschaftskarte  
und Topographische Karte 1:25.000 (TK25)  
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen  
Vermessungs- und Katasterverwaltung, © (2011) LGLN



Angefertigt im Februar 2013  
durch Weinreich, VT  
Auftragsnr. 2013-8005  
Gemarkung Groß Schwülper  
Flur 3 u. 4  
Maßstab 1:1000  
DIPL.-ING. JÜRGEN ERDMANN  
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur  
Knickwall 16  
Telefon 05371/9836-0 Telefax 05371/9836-26  
3 8 5 1 8 G I F H O R N



Das Plangebiet befindet sich im Osten der bebauten Ortslage Groß Schwülper, an der L 321, wie dargestellt.